

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW:

Sachverhalt und Begründung der Dringlichkeit:

In der Ratssitzung vom 30. März 2017 wurde bereits mitgeteilt, dass sich nach den endgültigen Kostenschätzungen, die seit dem 27. April 2017 alle vorliegen, Änderungen bei den im Haushalt 2017 verplanten Ansätzen zur Maßnahme Modernisierung, Umbau und Erweiterung der städtischen Aula der Gemeinschaftsschule ergeben. Die vom Rat beschlossenen Haushaltsansätze haben grundsätzlich bindende Wirkung und dürfen nicht überschritten werden. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen gem. § 83 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn die Mehrauszahlungen 15.000 € überschreiten; weiterhin muss die Deckung gewährleistet sein.

Nach den konkreten Kostenschätzungen wird die Modernisierung bzw. der Umbau der städtischen Aula Aufwendungen in Höhe von rd. 925.300 € verursachen, verplant sind aktuell 700.000 € im Produkt 01120 Konto 52110000. Die Überschreitung des Ansatzes wird durch Minderaufwendungen im gleichen Produkt und Konto aufgefangen, so dass hier keine Überplanmäßigkeit vorliegt und somit eine Deckung gegeben ist. Der Anbau bzw. die Erweiterung der städtischen Aula wird mit rd. 355.400 € kalkuliert. Da es sich um einen Neubau handelt, liegt eine investive Maßnahme vor. Die Wertgrenze für Investitionen, oberhalb derer die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionen erforderlich ist, wurde mit Ratsbeschluss vom 11.12.2008 auf 5.000 € festgesetzt. Somit liegt eine außerplanmäßige investive Auszahlung vor.

Die Förderungsquote für das Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ liegt bei 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Damit liegt der Eigenanteil der Stadt Billerbeck bei 10%. Dieser Eigenanteil in Höhe von rd. 128.100 € wird finanziert durch die Schulpauschale für die konsumtiven Aufwendungen im Bereich Modernisierung/Umbau Aula und durch die Investitionspauschale für den Erweiterungsbau (investiv).

Eine rechtzeitige Beschlussfassung des Rates vor Abgabe des Förderantrages am 03. Mai 2017 kann nicht mehr erfolgen, somit sind die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung gegeben.

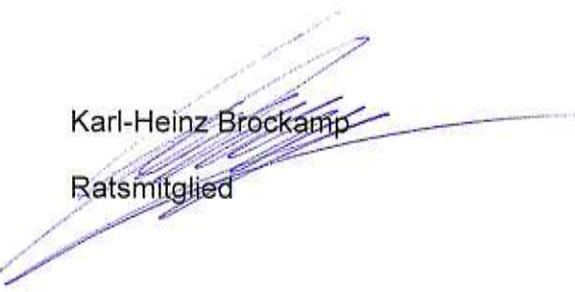
i.A.


Marion Lammers
Kämmerin

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erfolgt folgende Dringlichkeitsentscheidung

Die Zustimmung zu den außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen bis zu 355.400 € für den Anbau zur multifunktionalen Nutzung der städtischen Aula zur Stadt-Aula/Bürgerhalle (Gemeinschaftsschule) im Produkt 01120 wird erteilt.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeiten (Konto 78) im Produkt 01060, Produkt 01065, Produkt 08020, Produkt 12010 und Produkt 13010.



Karl-Heinz Brockamp

Ratsmitglied



Marion Dirks

Bürgermeisterin